

# RS Vwgh 2022/3/3 Ra 2020/15/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.2022

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

36 Wirtschaftstreuhandler

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BAO §83 Abs1

WTBG 2017 §77 Abs11

ZustG §9

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2012/13/0102 E 28. Oktober 2014 RS 2 (hier ohne den fallspezifischen Zusatz)

## Stammrechtssatz

Berufsrechtliche Vorschriften, wonach die Berufung auf eine erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis ersetzt, gelten auch im Anwendungsbereich der BAO (vgl. RV zu § 83 Abs. 1 BAO, 38 BlgNR 24. GP 7). (Hier: Die Berechtigung der MS OG zur Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes als Steuerberater ist im vorliegenden Fall nicht strittig. Diese Berufsberechtigung umfasst u.a. die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben vor den Finanzbehörden. Indem die MS OG im Wege von FinanzOnline ihre Bevollmächtigung samt Zustellvollmacht bekannt gab, berief sie sich auf die erteilte Vollmacht.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020150013.L02

## Im RIS seit

21.04.2022

## Zuletzt aktualisiert am

22.04.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>